

# RS Vwgh 1998/2/26 95/07/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

## Index

L61304 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände

Oberösterreich

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §1 Abs5;

ForstG 1975 §1 Abs6;

KulturflächenschutzG OÖ 1958 §1 Abs2;

## Rechtssatz

Zweck des OÖ KulturflächenschutzG ist dem Inhalt seines § 1 Abs 2 nach zum einen der Schutz der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, insbesondere gegen drohende Beschattung oder Durchwurzelung und zum anderen das öffentliche Interesse der Landeskultur, worunter die Gesamtheit jener Maßnahmen verstanden werden kann, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft dienen (Hinweis E 9.9.1980, 1102/80). Für den Bestand einer Bewilligungspflicht forstlicher Anpflanzungen in Verfolgung dieses Zweckes des Landesgesetzes können bundesgesetzliche Regelungen über die Ausnahme bestimmter forstlicher Bestände von den bundesgesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des ForstG 1975 nicht von Bedeutung sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995070099.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>